

(Präsident.)

(A) (Nr. 522.) Petition des Landesverbandes Königreich Sachsen des Bundes Deutscher Bodenreformer zu Dresden zum Königl. Dekret Nr. 19, den Entwurf eines Gemeindesteuergesetzes betr.

Präsident: Diese Petition ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt dort zunächst zur Beratung. Vorläufig zu den Akten.

(Nr. 523.) Petition des Verbandes der israelitischen Religionsgemeinden im Königreiche Sachsen zu Dresden gegen die Wiedereinführung des Schächtverbots.

Präsident: Hier gilt dasselbe.

(Nr. 524.) Anschließerkklärung der Handelskammer zu Chemnitz an die Petition der Handelskammer zu Plauen, die gesetzliche Feststellung der Abzugsfähigkeit von Dividenden und Tantiemen bei der Veranlagung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zur Ergänzungssteuer betr.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 525.) Schreiben des Königl. Gesamtministeriums vom 20. Januar 1912 bei Übersendung von 50 Stück einer Denkschrift über die Organisation der Königl. Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung.

(B) **Präsident:** Ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt dort zunächst zur Beratung. Weiteres ist abzuwarten. Die Druckstücke sind zu verteilen.

(Nr. 526.) Protokollauszug der Zweiten Kammer, betreffend Allgemeine Vorberatung und zugleich Schlußberatung über das Königl. Dekret Nr. 25, die Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig 1914 betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 527.) Desgleichen, betreffend Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 22, den Entwurf eines Gesetzes, das Pfarrbesoldungsgesetz betreffend, sowie den Antrag auf ständische Ermächtigung zur Aufnahme der in den Dienst der evangelisch-lutherischen Mission übergetretenen evangelisch-lutherischen Geistlichen und ihrer Angehörigen in die allgemeinen geistlichen Pensionsklassen.

Präsident: Die Schlußberatung ist abzuwarten. Vorläufig zu den Akten.

(Nr. 528.) Desgleichen, betreffend Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 19, den Entwurf eines Gemeindesteuergesetzes betr.

Präsident: Hier gilt dasselbe.

(Nr. 529.) Desgleichen, betreffend Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 26, den

Entwurf eines Kirchen- und eines Schulsteuergesetzes usw. betr.

Präsident: Auch hier ist die Schlußberatung abzuwarten. Vorläufig zu den Akten.

(Nr. 530.) Desgleichen, betreffend Schlußberatung über Tit. 36a von Kap. 20 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, Bauliche Erweiterung des Steuergebäudes in Pirna unter Erwerbung von Nachbargrundstücken betr.

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 531.) Anschließerkklärung des Städtischen Vereins zu Döbeln an die Petition der Wasserwerksbesitzer Conradsdorf-Leisnig zum Königl. Dekret Nr. 7, die Revierwasserlaufsanstalt zu Freiberg betr.

Präsident: An die erste Deputation.

Wir kommen zum zweiten Punkte der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation zu den von dem Königl. Gesamtministerium vorgelegten Verordnungen des Königl. Ministeriums des Innern, die Ergänzung und Abänderung des Gebührenverzeichnisses zu dem Kostengesetze vom 30. April 1906 betreffend, vom 12. und 22. März, sowie 7. Juni 1910. (Drucksache Nr. 43.)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Sekretär Oberbürgermeister Dr. Raeubler. (D)

Berichterstatter Sekretär Oberbürgermeister Dr. Raeubler: Meine hochgeehrten Herren! Mittels Schreibens vom 15. November 1911 hat das Königl. Gesamtministerium der Ständeversammlung die im Anhang des vorliegenden Antrags abgedruckten drei Verordnungen unter Bezugnahme auf § 26 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung, vom 30. April 1906 vorgelegt. Darüber habe ich namens der ersten Deputation nunmehr Bericht zu erstatten. § 26, Abs. 2 des Kostengesetzes sieht nämlich den Fall vor, daß nach dem Inkrafttreten des Kostengesetzes neue Gesetze und Verordnungen ergehen, welche neue Aufgaben und neue Amtshandlungen der Behörden nötig machen, hinsichtlich deren nach dem Grundsatz des Kostengesetzes Kostenpflichtigkeit am Platze ist, hinsichtlich deren also das Gebührenverzeichnis des Kostengesetzes von 1906 einer Abänderung oder Ergänzung bedarf. Das Gebührenverzeichnis muß ja mit der Rechtsentwicklung in fortdauernder Wechselwirkung bleiben, ihr auf dem Fuße folgen. Es kann mit der Festsetzung von Gebühren für die aus einem neuen Gesetze oder einer neuen Verordnung sich ergebenden Amtshandlungen nicht bis zum